**Bundesrat** Drucksache **370/1/00**

**15.09.00**

# Empfehlungen
**der Ausschüsse**

EU - AS - K

zu **Punkt** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

---

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften: "eLearning - Gedanken zur Bildung von Morgen"
KOM(2000) 318 eng.; Ratsdok. 9022/00

Ausgeliefert am 19. SEP. 2000

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und

der Ausschuss für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, dass die Entwicklung und der Einsatz neuer Technologien einen entscheidenden Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung Europas leisten können. Auch der Bundesrat hält eine wirksame Integration der IKT in die allgemeine und berufliche Bildung für erforderlich, um deren Potenzial für Wachstum, Beschäftigung und Produktivität voll ausschöpfen zu können und um die Lernenden zur vollen Teilhabe an einer zunehmend durch die neuen Technologien geprägten Welt zu befähigen.

2. Er weist in diesem Zusammenhang auf seine Stellungnahme vom

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

17. März 2000 (BR-Drucksache 28/00 (Beschluss)) hin, die die vielfältigen Initiativen und Aktivitäten in den Ländern hervorhebt, mit denen die IT-Ausstattung der Schulen, die medienpädagogische Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte, die Medienkompetenz der Schülerinnen und Schüler sowie die IT-Entwicklungslinien in Wissenschaft und Forschung gefördert werden.

3. Der Bundesrat stellt jedoch erneut mit Besorgnis fest, dass die Mitteilung der Kommission "*e*Learning - Gedanken zur Bildung von Morgen" Ziele und Verfahren vorgibt, die nicht in den Kompetenzbereich der Europäischen Union fallen. Entsprechend der Methode der "offenen Koordinierung" sollen die Mitgliedstaaten darauf verpflichtet werden, Maßnahmen im Bildungsbereich innerhalb eines detaillierten Zeitplans zu ergreifen und sich einem zentralen Kontroll- und Bewertungsverfahren zu unterwerfen. Der Bundesrat unterstreicht daher seine zum wiederholten Male geäußerte Auffassung, dass aus den Wandlungsprozessen in Technik, Wirtschaft und Gesellschaft und den daraus resultierenden Anpassungsnotwendigkeiten keine Kompetenzerweiterung der Gemeinschaft im Bildungsbereich abgeleitet werden kann. Der Bundesrat stellt fest, dass auch die Einbeziehung von Teilaspekten des Bildungsbereichs in andere Politikbereiche (z.B. Wirtschaftspolitik, Beschäftigungspolitik, Sozialpolitik) die Gemeinschaft nicht berechtigt, ihre in Artikel 149 und 150 EGV festgelegten Handlungsziele und Befugnisse in Sachen allgemeine und berufliche Bildung auszuweiten.

4. Aufgabe der EU-Bildungspolitik ist es, Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern – nicht aber, den Mitgliedstaaten im Bildungsbereich konkrete Maßnahmen bzw. Inhalte und Formen der Zusammenarbeit vorzuschreiben. Der Bundesrat betont ausdrücklich, dass die Entscheidung über Art, Umfang, Zeitziel und finanzielle Ausstattung staatlicher Maßnahmen im Bildungsbereich uneingeschränkt bei den Mitgliedstaaten verbleiben muss; eine Überwachungs-

...

oder Kontrollfunktion darüber steht der Gemeinschaft nicht zu.

**B**

5. Der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.